

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

Gesetz: ZPO §§ 275, 280, 303; BGB § 121 Abs. 1,
§ 123 Abs. 1, § 779

Leitsatz:

Eine als Zwischenurteil nach § 303 ZPO bezeichnete Entscheidung, die die Rechtswirksamkeit eines Prozeßvergleichs feststellt, kann in ein Urteil (Teilurteil) über eine Zwischenfeststellungsklage umgedeutet werden, wenn der erste Richter ihre selbständige Nachprüfbarkeit erreichen wollte und die Parteianträge eine genügende Handhabe dafür bieten (im Anschluß an BGH LM Nr. 3 zu § 275 ZPO).

Aktenzeichen: 2 AZR 410/65

Urteil des BAG vom 10. November 1966 LAG Bremen



2_AZR_410/65

1 Sa 61/64 Bremen

135

Verkündet am

10. November 1966

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Schorling sowie die Bundesarbeitsrichter Wendel und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 16. Juli 1965
- 1 Sa 61/64 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 -

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war kaufmännischer Angestellter, Prokurist und Geschäftsführer bei den beiden beklagten Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Deren alleinige Gesellschafter, die Eheleute F D , übertrugen im März 1961 ihre Geschäftsanteile auf den Kaufmann C C und einen anderen. Der Kläger wurde danach im Handelsregister gelöscht und an seiner Stelle C C als Geschäftsführer eingetragen.

Dieser verhandelte mit dem Kläger über sein Ausscheiden als Angestellter. Im Prozeß, in dem der Kläger auf Feststellung der Unwirksamkeit seiner Kündigung vom 14. April 1961 geklagt hat, schloß der Kläger am 8. August 1961 mit den beiden Beklagten einen gerichtlichen Vergleich, in dem die Auflösung seines Arbeitsverhältnisses zum 14. April 1961 und für ihn eine errechnete Abfindung von 13.429,89 DM vereinbart wurden. Beide Teile behielten sich dabei solche Ansprüche vor, die bei der Errechnung der Abfindung nicht berücksichtigt worden waren.

Von diesem Vorbehalt machte der Kläger Gebrauch. Er klagte im Januar 1962 neu auf Auskunft über die sogenannten Bonus-Gutschriften zum Zweck der Berechnung seiner Tantieme für 1959 und 1960. Die Beklagten fochten daraufhin in einem Schriftsatz vom 19. Juni 1963 den Vergleich in dem früheren Prozeß vom 8. August 1961 wegen arglistiger Täuschung an und erhoben Widerklage auf Zahlung von 34.428,41 DM.

Die Beklagten haben ferner mit Schriftsatz vom 3. Dezember 1963 den durch Vergleich abgeschlossenen Rechtsstreit wieder aufgenommen und unter Hinweis auf die Anfechtung des Vergleichs beantragt, festzustellen, daß der Vergleich rechtsunwirksam ist, und die ihm vorangegangene Klage abzuweisen. Der Kläger hat demgegenüber beantragt, den Feststellungsantrag der Beklagten abzuweisen, hilfsweise festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 14. April 1961 nicht aufgelöst worden ist, und ferner das Arbeitsverhältnis gegen angemessene Abfindung aufzulösen.

Das Arbeitsgericht hat durch "Zwischenurteil" vom 4. Juni 1964 dem ersten Antrag der Beklagten entsprochen und die Rechtsunwirksamkeit des Vergleichs festgestellt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil auf die Berufung des Klägers geändert und unter Abweisung des Feststellungsantrages der Beklagten festgestellt, daß der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 8. August 1961 erledigt ist.

Mit der Revision machen die Beklagten in erster Linie geltend, daß die Berufung des Klägers gegen das "Zwischenurteil" entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts unzulässig sei. Hilfsweise halten sie die Berufung entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts für unbegründet, weil das Arbeitsgericht die Anfechtung des Vergleichs aus zutreffenden Gründen für durchgreifend erachtet habe.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die vom Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung, daß die Berufung des Klägers gegen das "Zwischenurteil" des Arbeitsgerichts zulässig sei, unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht; ihr ist im Ergebnis zuzustimmen.

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts ist als Zwischenurteil gemäß § 303 ZPO bezeichnet. Die Berufung ist grundsätzlich nur gegen Endurteile der Arbeitsgerichte statthaft (§ 511 ZPO i.V. mit § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Hierzu rechnen auch die Teilurteile (§ 301 ZPO), durch die nicht über den gesamten Streitgegenstand, sondern nur über einen Teil des Streitgegenstandes, über diesen jedoch endgültig, entschieden wird. Nicht berufungsfähig sind dagegen die Zwischenurteile gemäß § 303 ZPO, durch die nicht über einen Teil des Streitgegenstandes, sondern nur über einen Teil des Streitstoffes, nämlich über einen innerhalb des Prozesses entstandenen, den Fortgang des Verfahrens betreffenden Streit entschieden wird; diese Urteile können nur zusammen mit dem Endurteil angefochten werden (§ 512 ZPO).

Eine Ausnahme hiervon bilden die Zwischenurteile gemäß § 275 Abs. 2 ZPO, durch die eine prozeßhindernde Einrede verworfen wird; denn diese sind "in betreff der Rechtsmittel" als Endurteile anzusehen.



- 4 -

Diese Vorschrift kann jedoch auf eine Entscheidung über die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs weder unmittelbar noch entsprechend angewandt werden. Denn § 274 Abs. 2 ZPO zählt die prozeßhindernden Einreden, die allein Gegenstand des § 275 ZPO sind, erschöpfend und abschließend auf. Zu ihnen gehört die Einrede, daß der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt sei. Der Senat hält eine entsprechende Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 275 Abs. 2 ZPO gerade auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren für unzulässig; ihr steht der dort herrschende Grundsatz der Beschleunigung des Verfahrens (§ 9 Abs. 1 ArbGG) entgegen, der im Gegensatz zu der Bestimmung des § 304 Abs. 2 ZPO sogar zu dem Ausschluß der Rechtsmittelfähigkeit von Grundurteilen in § 61 Abs. 5 ArbGG geführt hat, die ihrer Natur nach ebenfalls Zwischenurteile sind.

2. Das Urteil des Arbeitsgerichts kann jedoch in eine rechtsmittelfähige Entscheidung umgedeutet werden. Der BGH (LM Nr. 3 zu § 275 ZPO) hat eine solche Umdeutung in einem ähnlichen Fall für zulässig gehalten, wenn die vor dem ersten Richter gestellten Anträge eine nach Lage der Dinge genügende Handhabe dafür bieten. Der Senat tritt dieser Auffassung bei und sieht die Voraussetzungen für eine Umdeutung auch im vorliegenden Fall als gegeben an.

Das Arbeitsgericht hat seine Entscheidung zwar als Zwischenurteil bezeichnet und auf § 303 ZPO gestützt. Dem Urteil ist jedoch zu entnehmen, daß das Arbeitsgericht auf diese Weise eine selbständige Nachprüfung der Rechtswirksamkeit des Vergleichs durch das Rechtsmittelgericht ermöglichen wollte, ohne daß zuvor vom Arbeitsgericht auch über den Klageantrag entschieden werden müßte. Dies ergibt sich daraus, daß es in der im Anschluß an die Urteilsformel eingefügten und damit ebenfalls durch die Unterschrift des Vorsitzenden gedeckten Rechtsmittelbelehrung das Urteil ausdrücklich als berufungsfähig bezeichnet hat. Die Bezeichnung als Zwischenurteil ist unschädlich, da es auf den sachlichen Gehalt der Entscheidung ankommt.

Wie in dem vom BGH aaO entschiedenen Fall haben sich auch hier die Beklagten vor dem Arbeitsgericht nicht darauf beschränkt, die Abweisung der Klage zu beantragen, sondern haben auch noch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Antrag gestellt, die Unwirksamkeit des Vergleichs festzustellen. Dieser Feststellungsantrag hat auch eine selbständige, über den Klageabweisungsantrag hinausgehende Bedeutung dadurch gewonnen, daß der Kläger die Zurückweisung dieses Antrags der Beklagten beantragt hat.

Seiner prozeßrechtlichen Natur nach stellt sich der Feststellungsantrag der Beklagten als eine Zwischenfeststellungswiderklage gemäß § 280 ZPO dar, weil deren Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind.

Der Vergleich ist ein Rechtsverhältnis, das im Laufe des Verfahrens streitig geworden ist. Von dem Bestehen oder Nichtbestehen dieses Rechtsverhältnisses hängt auch die Entscheidung des Rechtsstreits ab: Ist der Vergleich wirksam, so hat es bei der durch ihn geschaffenen Rechtslage und der Beendigung des Verfahrens sein Bewenden; ist er unwirksam, so muß über die Klageanträge entschieden werden.

Der Feststellungsantrag entspricht schließlich auch dem Zweck der Zwischenfeststellungsklage oder -widerklage, nämlich die Rechtskraftwirkung auf den Grund der Zwischenklage oder -widerklage auszudehnen und damit die Rechtsbeziehungen der Parteien auf Grund des streitig gewordenen Rechtsverhältnisses erschöpfend klarzustellen. Dieses Ziel wäre nicht erreicht worden, wenn die Beklagten nur den Klageabweisungsantrag gestellt hätten. Denn dann wäre nur über die Klageanträge, also über die Rechtswirksamkeit der Kündigung, den Auflösungsantrag und den Abfindungsantrag mit Wirkung der Rechtskraft entschieden worden. Die sich aus dem Vergleich ergebenden Rechtsbeziehungen wären damit aber nicht vollständig geklärt worden; denn der Vergleich reicht über das Klagebegehren hinaus, weil in ihm noch weitere gegenseitige Ansprüche im Wege der Verrechnung mit der vereinbarten Abfindungssumme erledigt wurden, die somit durch den Feststellungsantrag ebenfalls Streitgegenstand geworden sind.

Das Arbeitsgericht hat somit der Sache nach auch über die von den Beklagten erhobene Zwischenfeststellungswiderklage befunden. Seine Entscheidung ist daher in ein Zwischenfeststellungsurteil umzudeuten, das als Teilurteil der Berufung unterliegt (RGZ 170, 328 [330]; BGH LM Nr. 3 zu § 275 ZPO).



- 6 -

II. Auch materiell vermag die Revision das angefochtene Urteil nicht zu erschüttern.

Das Landesarbeitsgericht ist auf Grund einer umfangreichen Beweisaufnahme im gegenwärtigen und im Parallelprozeß zu dem Ergebnis gekommen, daß die von dem Beklagten im Parallelprozeß erklärte Anfechtung des Vergleichs vom 8. August 1961 nicht durchgreift und der Vergleich auch nicht nach § 779 BGB unwirksam ist.

Im einzelnen führt das Urteil aus, zwar dringe die vom Kläger erhobene Einrede der Rechtshängigkeit nicht durch. Denn im Parallelprozeß sei der Vergleich nur angefochten worden, ohne daß dort schon der erst im gegenwärtigen Prozeß erhobene Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs rechtshängig geworden sei. Diesen Anspruch habe der Beklagte mit Recht in dem Prozeß erhoben, der durch den Vergleich vermeintlich beendet war. Die Anfechtung des Vergleichs sei auch durch den Schriftsatz im Parallelprozeß vom 19. Juni 1962 rechtzeitig binnen Jahresfrist (§ 124 BGB) erklärt worden. Das Landesarbeitsgericht habe sich jedoch nicht davon überzeugen können, daß die Beklagten durch eine arglistige Täuschung des Klägers zum Abschluß des Vergleichs veranlaßt oder auch nur mitbestimmt worden sind. Es sei bereits außerordentlich zweifelhaft, ob die von dem Beklagten behauptete Täuschungshandlung, nämlich das Verschweigen der Tatsache, daß die Gutschrift von 20.000,-- DM Tantieme für 1958 vom Kläger selbst veranlaßt war, ursächlich für den Abschluß des Vergleichs gewesen sei. Nach der durch Erinnerungsschwäche getrübbten schwankenden Aussage des Zeugen F D sei, wenn auch nicht widerlegt, so doch nicht bewiesen, daß der Kläger bösgläubig war, als er die 20.000,-- DM Tantieme für sich buchen ließ. Vieles spreche dafür, daß er sich dazu auf Grund von Zusagen des Zeugen D habe berechtigt halten können. Vor diesem Hintergrund sei dem Kläger nicht nachzuweisen, daß er bei den Verhandlungen vor Abschluß des Vergleichs die Vertreter der Beklagten arglistig täuschte, indem er über die Art des Zustandekommens der Gutschrift und die möglichen Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit schwieg. Dies um so weniger, als die Beklagten kein Interesse an einer solchen Aufklärung

- 7 -

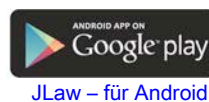


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zeigten und ein solches Interesse auch nicht zu haben brauchten. Stehe somit fest, daß die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung sachlich nicht gerechtfertigt sei, so entfalle eine Anfechtung wegen Irrtums schon deshalb, weil sie nicht unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) erklärt worden sei. Eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB komme schon deswegen nicht in Betracht, weil die Beklagten sich beim Abschluß nicht über solche Tatsachen geirrt haben könnten, die außerhalb ihres Streits und der bestehenden Ungewißheit lagen.

Diese Begründung ist stichhaltig. Was die Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung anlangt, so genügt zu ihrer Entkräftung schon, daß das Landesarbeitsgericht nach einer umfangreichen Beweisaufnahme mit sehr eingehender Begründung zu dem Ergebnis gekommen ist, ein arglistiges Verhalten des Klägers bei Abschluß des Vergleichs sei nicht nachzuweisen. Das ist eine tatsächliche Feststellung, an die der Senat gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO). Eine solche liegt nämlich nicht nur dann vor, wenn das Berufungsgericht eine tatsächliche Behauptung als bewiesen oder als widerlegt ansieht, sondern auch dann, wenn es, wie hier, sagt, die Arglist des Klägers lasse sich nicht beweisen. Demgegenüber beschränkt sich die Revision, ohne förmliche Verfahrensrügen zu erheben, darauf, den Sachvortrag der Parteien, die vorgelegten Urkunden und das Ergebnis der Beweisaufnahme anders zu würdigen als es das Berufungsgericht getan hat. Das genügt nicht. Auch der Hinweis der Revision darauf, daß der Kläger als leitender Angestellter gegenüber seinem Dienstherrn in besonderem Maß zu Treu und Redlichkeit verpflichtet gewesen sei und daß er schon deshalb die Gutschrift von 20.000,-- DM nicht eigenmächtig habe veranlassen dürfen, kann die Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht beseitigen, daß sich der Kläger bei den Besonderheiten des Falles zu seinem Vorgehen für berechtigt halten konnte. Damit entfällt für ihn aber auch eine Verpflichtung, die Beklagten vor Abschluß des Vergleichs ungefragt aufzuklären, zumal er glauben konnte, daß die Beklagten an einer solchen Aufklärung kein Interesse hatten.



Schließlich macht die Revision gütend, das Landesarbeitsgericht habe den Tatbestand des § 779 zu Unrecht nicht als erfüllt angesehen, weil es nicht bedacht habe, daß der Kläger einen Anspruch auf ein Drittel der Bonus-Gutschriften nur unter der Voraussetzung eines bilanzmäßigen Gewinns der Firmen gehabt habe. Auch diese Rüge geht fehl. Für den Tatbestand von § 779 BGB fehlt es hier an der Voraussetzung, daß beide Parteien erwiesenermaßen übereinstimmend einen Sachverhalt als gegeben angesehen haben, der in Wirklichkeit nicht vorhanden war. Das angefochtene Urteil nimmt, wie schon gesagt, an, daß der Kläger die von ihm veranlaßte Gutschrift von 20.000,-- DM in voller Höhe für berechtigt halten konnte, und daß die Beklagten sich hierüber keine Gedanken zu machen brauchten. Hiernach ist nicht ersichtlich, worin ein erheblicher gemeinsamer tatsächlicher Irrtum der Parteien liegen könnte.

gez. Dr. König Schilgen Dr. Meier-Scherling
Wendel Dr. Hautmann.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)